

RECHT AM EIGENEN BILD

Bilder aufnehmen, verwenden und veröffentlichen: wichtige Regeln



Vorwort

In diesem thematischen Beitrag geht es um die rechtlichen Aspekte in Verbindung mit Aufnahmen von Personen, die in unterschiedlichen Situationen gemacht werden, und deren Verwendung. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob – und in welchen Fällen – die Zustimmung der fotografierten Person erforderlich ist.

Dieser Beitrag richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit Fotos von anderen Personen machen, zum Beispiel Lehrpersonen oder Veranstalter, und an Privatpersonen, die sich über ihr Recht am eigenen Bild informieren möchten.

Dabei ist anzumerken, dass dieser Beitrag nur Grundprinzipien erläutert, und dass je nach Kontext, zum Beispiel für journalistische Zwecke, noch andere Regelungen gelten.

Eine wichtige Regel vorab: Die Erlaubnis, ein Foto zu machen, beinhaltet nicht das Recht, es auch zu veröffentlichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Schutz der Privatsphäre und Datenschutz
 2. Zustimmung der fotografierten Person
 3. Veröffentlichung im Internet
 4. Künstliche Intelligenz und Deep Fakes
 5. Fazit
- Nützliche Links
Bibliografie

1. Schutz der Privatsphäre und Datenschutz

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Grundprinzip des Rechts am eigenen Bild basieren auf verschiedenen Gesetzestexten, darunter

- Artikel 8 der „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“,
- Artikel 14.(1) des Gesetzes vom 8. Juni 2004 über die freie Meinungsäußerung in den Medien in seiner geänderten Fassung, wonach jeder ein Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre hat,

- das Gesetz vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens, wonach es verboten ist, die Privatsphäre Dritter bewusst zu verletzen, indem von einer Person, die sich an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort aufhält, mit einem beliebigen Apparat Aufnahmen gemacht oder in Auftrag gegeben werden, ohne dass diese Person ihre Zustimmung gegeben hat.

Zusätzlich schützt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten. Die DSGVO ist anwendbar, wenn Organisatoren oder Fotografen im Rahmen ihrer beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit Fotografien aufnehmen und wenn veröffentlichte Bilder eine direkte oder indirekte Identifizierung von Personen ermöglichen. Im Gegensatz dazu gilt die DSGVO nicht für Fotos, die von Privatpersonen in einem rein privaten Kontext aufgenommen werden, ohne Bezug zu einer beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit. Aber Vorsicht: Wenn eine Person diese Fotos in sozialen Netzwerken veröffentlicht und sie einem großen, nicht näher bestimmbar Publikum zugänglich macht, findet die DSGVO wieder Anwendung.

Zudem gibt es seit 2021 den Paragraphen 385ter im Strafrecht über Voyeurismus, wonach es verboten ist, die Intimbereiche einer Person – mit oder ohne Unterwäsche – auszuspähen oder zu fotografieren, ohne dass diese es bemerkt oder ihre Einwilligung gegeben hat. Der Paragraph verbietet beispielsweise Aufnahmen in Toiletten, Umkleidekabinen, aber auch sogenanntes „Upskirting“, also heimliche Aufnahmen unter dem Rock einer Person.

2. Zustimmung der fotografierten Person

Aus den genannten Rechtstexten geht hervor, dass jeder das Recht hat, sich dagegen zu wehren, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden. Einem Foto zustimmen bedeutet nicht, dass man auch dessen Veröffentlichung zustimmt, egal unter welchen Umständen.

Außerdem behält die fotografierte Person das Recht, das Einverständnis für die Veröffentlichung zurückzuziehen und die weitere Verbreitung des Fotos zu unterbinden.

Im Streitfall muss grundsätzlich derjenige, der für die Veröffentlichung verantwortlich ist, nachweisen, dass eine

solche Zustimmung für die Aufnahme und fürs Hochladen gegeben wurde. Eine schriftliche Erklärung der fotografierten Personen kann hier notwendig sein.

Aufnahmen von Minderjährigen

Beim Fotografieren von minderjährigen Personen ist größere Vorsicht geboten. Gemäß Artikel 1124 des luxemburgischen Code Civil sind Minderjährige, die nicht für mündig erklärt wurden, rechtsunfähig und nicht zum Abschluss von Verträgen berechtigt. Die Aufnahme von Fotografien von Minderjährigen erfordert besondere Aufmerksamkeit. Bei Minderjährigen ist es verpflichtend, die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter einzuholen (zum Beispiel ihrer Eltern).

Aufnahmen in Bildungskontexten

Auch Lehrpersonen und Erzieher sind verpflichtet, sich die Erlaubnis für Fotos und andere Aufnahmen der Kinder einzuholen. BEE SECURE stellt ein Musterformular „Einwilligung zur Anfertigung und Nutzung von Foto-/ Videoaufnahmen von Minderjährigen“ zur Verfügung.

Wenn der Minderjährige das nötige Urteilsvermögen erreicht hat (dies ist im Einzelfall zu beurteilen, liegt aber in der Regel ab etwa 13 Jahren vor), wird empfohlen, zusätzlich zur Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auch die Einwilligung des Minderjährigen selbst einzuholen (Mechanismus der doppelten Einwilligung). Ab diesem Alter ist der Minderjährige grundsätzlich in der Lage, die Art und die Folgen der Nutzung seines Bildes zu verstehen.

Aufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen

schwieriger, die explizite Zustimmung aller Personen für Aufnahmen einzuholen. Hier ist es ratsam, dass Organisatoren von Veranstaltungen ihre Besucher schriftlich über die Möglichkeit informieren, dass Fotos von ihnen gemacht werden könnten und wie diese Aufnahmen für weitere Zwecke genutzt werden können. Diese Information kann beispielsweise auf der Eintrittskarte oder auf Plakaten vor Ort vermerkt werden.

So kann der Aufenthalt von Besuchern auf Veranstaltungen als eine stillschweigende Zustimmung zu der Aufnahme von nicht-gezielten Fotos gedeutet werden. Hierbei muss jedoch aufgepasst werden.

- Dieses implizite Einverständnis kann zurückgezogen werden, wenn Besucher den Organisatoren oder Fotografen signalisieren, dass sie nicht auf Fotos zu sehen sein möchten.
- Bei gezielten Fotos, wo Personen einzeln abgebildet sind oder im Fokus stehen, ist jedoch das explizite Einverständnis dieser Personen notwendig.
- Trotz der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung für die Aufnahmen sollte für die Veröffentlichung eine zusätzliche Erlaubnis eingeholt werden. Es wird außerdem empfohlen, die Person über jede mögliche Veröffentlichung zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, dieser jederzeit zu widersprechen.

3. Veröffentlichung im Internet

Wie erwähnt, bedeutet die Erlaubnis, ein Foto aufzunehmen, nicht, dass dieses Bild auch veröffentlicht werden darf. Dieser Aspekt ist auch relevant in Bezug auf soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und andere Online-Plattformen.

Solche Online-Dienste verpflichten ihre Nutzer oftmals mit den Nutzungsbedingungen dazu, nur erlaubte Inhalte zu veröffentlichen und die geltenden Gesetze und Rechte anderer zu respektieren. Diese Plattformen stellen in der Regel auch Melde-Funktionen zur Verfügung, über die rechtswidrige oder unerlaubte Inhalte gemeldet und gegebenenfalls entfernt werden können.

Wenn man also Fotos oder Videos von sich online findet, die ohne die eigene Zustimmung hochgeladen wurden, so kann man die Person, die den Inhalt unerlaubt veröffentlicht hat, zur Löschung des Posts auffordern oder die Meldefunktion der jeweiligen Plattform nutzen, um sein Recht am eigenen Bild geltend zu machen.



Sharenting

Der Begriff „Sharenting“ setzt sich aus „Sharing“ und „Parenting“ zusammen und bezeichnet das Phänomen, dass Eltern Inhalte ihrer Kinder im Netz teilen: meist aus Stolz, zur Unterhaltung oder zum Bewerben von Produkten.

Sharenting kann jedoch die Privatsphäre von Kindern verletzen und frühzeitig deren digitale Identität prägen. Deshalb sollten Eltern gut überlegen, welche Aufnahmen sie von ihren Kindern machen und hochladen und ihre Kinder mitentscheiden lassen, wenn diese alt genug sind.

4. Künstliche Intelligenz und Deep Fakes

Im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI) gewinnen das Recht am eigenen Bild und die Datenschutzgrundverordnung zusätzliche Bedeutung: KI-Systeme können Fotos analysieren, verändern oder neue, täuschend echte Bilder und Videos (sogenannte *Deep Fakes*) von Personen erzeugen.

Jedoch ist das Recht am eigenen Bild auch hier geregelt: Das Originalbild als Ausgangsfoto darf auch nur mit der Zustimmung der abgebildeten Person aufgenommen werden; zudem ist für die Weiterverwendung durch eine KI dieses Bildes ebenfalls eine Zustimmung erforderlich. Aber auch nach der Bearbeitung oder Weiterbearbeitung des Bildes behält die abgebildete Person das Recht am eigenen Bild. Denn solange ein Mensch im Bild oder Video erkennbar ist, gilt es als personenbezogener Inhalt. Daher greift auch bei manipulierten veröffentlichten Fotos oder Deep-Fake-Videos im Internet die DSGVO, wodurch die Löschung der Inhalte angefordert werden kann.



Das Recht an der eigenen Stimme?

Mit Hilfe von KI lassen sich auch Stimmen imitieren, die zu unterschiedlichen Zwecken, wie beispielsweise für Voice-Overs oder für Deep-Fake-Videos, benutzt werden können. Auch hier gibt es Regeln:

Wird die eigene Stimme durch eine KI für eine Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken benutzt, greift ebenfalls die DSGVO. Stimmen gelten als personenbezogene Daten, da Personen über die Stimme erkannt werden können. Um eine Stimme benutzen und manipulieren zu dürfen, darf, im Falle einer privaten Konversation, die Originalaufnahme auch nicht ohne das Wissen dieser Person gemacht werden, die zudem ihre Zustimmung zur Aufnahme, Verarbeitung und Veröffentlichung geben muss.

einzuholen. Bei Minderjährigen muss außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, wie z. B. der Eltern, eingeholt werden. Wenn Personen der Veröffentlichung nicht zustimmen, können ihre Gesichter alternativ digital überdeckt oder unscharf gemacht werden, damit sie nicht mehr zu erkennen sind.

Auch wenn die betreffende Person (oder der gesetzliche Vertreter) ihre Zustimmung gegeben hat, ist zu beachten, dass:

- die Nutzung der Fotos auf Veröffentlichungen beschränkt ist, die direkt mit dem Ereignis in Verbindung stehen, bei dem die Aufnahmen gemacht wurden,
- die Zustimmung „spezifisch“ sein muss (d. h. sie muss für einen bestimmten Zweck gegeben werden, z. B. für ein bestimmtes Ereignis) und danach nicht für andere Zwecke benutzt werden darf.
- Bei einem Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild wenden Sie sich an:
 - Helpline 8002 1234
 - [Police Lëtzebuerg](#)
 - [Commission nationale pour la protection des données \(CNPD\)](#)

Auf der Seite der CNPD finden Sie weitere Richtlinien zum Thema Recht am eigenen Bild, auch in Bezug auf die Nutzung von Fotos und Videos im schulischen Bereich. Für genaue Informationen über das Recht am eigenen Bild können Sie sich über das [Kontaktformular](#) an die CNPD wenden.

5. Fazit

Sowohl in privaten, nicht-öffentlich zugänglichen Orten wie auch in der Öffentlichkeit und auf Events behalten Personen das Recht am eigenen Bild und können entscheiden, ob Aufnahmen von ihnen gemacht und wie diese Aufnahmen verwendet werden dürfen.

Insgesamt wird dringend empfohlen, vor einer Aufnahme, vor der Verarbeitung und vor allem vor einer Veröffentlichung von Aufnahmen die Zustimmung der betreffenden Person

Nützliche Links

- BEE SECURE :
[Musterdokument zur Einwilligung zur Anfertigung und Nutzung von Foto-/Videoaufnahmen von Minderjährigen](#)
- CNPD-Merkblatt zur Verwendung von Fotos oder Videos im schulischen Bereich
cnpd.public.lu/content/dam/cnpd/fr/dossiers-thematiques/droit-image/CNPd-fiche-edusphere-milieu-scolaire.pdf

Bibliografie

- **CNPD. Recht am eigenen Bild**
cnpd.public.lu/fr/dossiers-thematiques/droit-image
- **General Data Protection Regulation**
gdpr-info.eu
- **Legilux**
legilux.public.lu
- **violences.lu**
violence.lu/portfolio/penalisation-du-voyeurisme-upskirting

Hinweise:

- KI-Tools wurden für die Formatierung und die sprachliche Überarbeitung der Texte eingesetzt. Der Text wurde anschließend vom Team von BEE SECURE geprüft und freigegeben..
- Um die Lesbarkeit dieser Publikation zu erleichtern, wurde die männliche Form als neutrales Geschlecht verwendet, um die gesamte Bevölkerung zu bezeichnen.



Herausgeber: Service national de la jeunesse (SNJ)
Service national de la jeunesse - B.P. 7071 L-2017 Luxembourg
www.snj.lu | www.bee-secure.lu



© 2026 Service national de la jeunesse (SNJ) – Initiative BEE SECURE
Die Creative-Commons-Lizenz dieser Publikation nachlesen :
www.creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de

Thematischer Beitrag
Recht am eigenen Bild
10.2026
ISBN 978-2-919846-93-1
elektronische Ressource

Initiiert von:



Durchgeführt von:



Kofinanziert von:



In Zusammenarbeit mit:

